

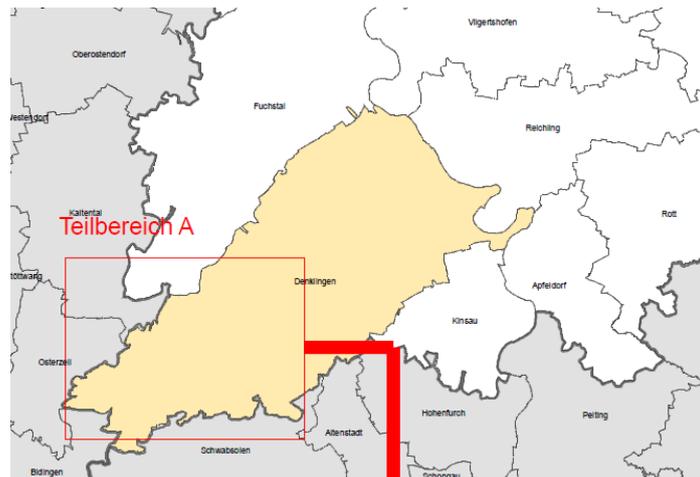
## Gemeinde Denklingen

# Amtliche Bekanntmachung

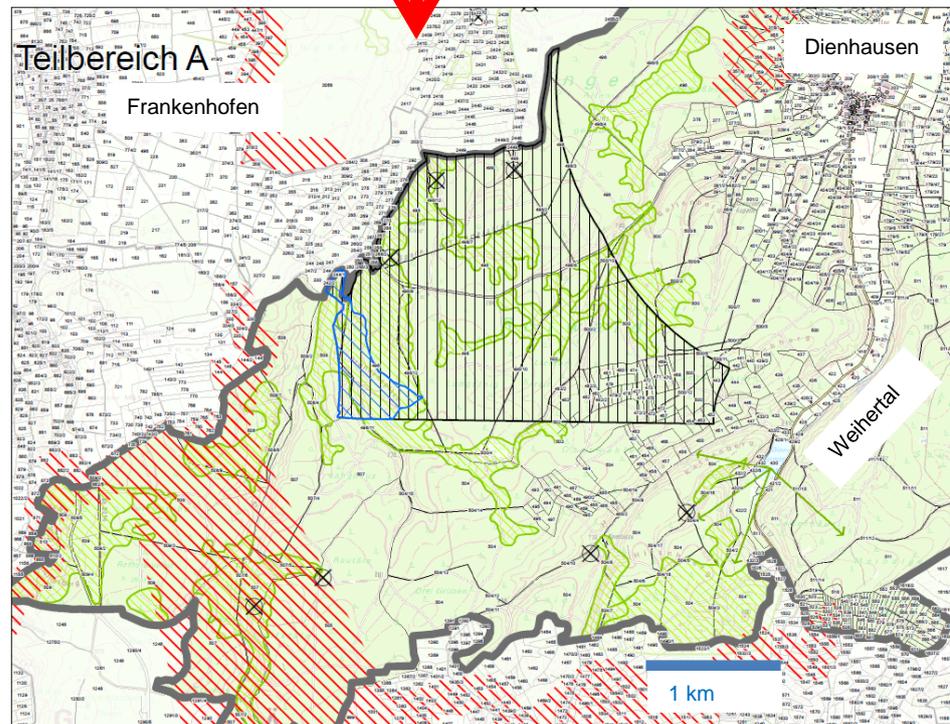
### über die Auslegung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windkraft auf dem Gebiet der Gemeinde Denklingen (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat Denklingen hat in seiner Sitzung am 11.02.2015 die Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Windkraft nach § 5 Abs. 2b BauGB mit dem Ziel beschlossen, eine Konzentrationszone Windkraft auszuweisen und die **Errichtung von Windkraftanlagen an anderer Stelle auszuschließen**.

**Geltungsbereich** des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans ist das **gesamte Gebiet der Gemeinde Denklingen**.



 Geltungsbereich



Konzentrationsfläche, außerhalb derer die privilegierte Zulässigkeit von Windkraftanlagen entfällt

Die Ausarbeitung der Planentwürfe wurde dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, Arnulfstraße 60, 80335 München übertragen.

Hierzu wird folgendes bekannt gemacht:

Wegen eines Formfehlers in der vorangegangenen öffentlichen Auslegung muss diese wiederholt werden: Der Gemeinderat Denklingen hat am 13.02.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windkraft gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windkraft auf dem Gebiet der Gemeinde Denklingen in der Fassung vom 17.01.2019 wird

**in der Zeit vom 01.03.2019 bis einschließlich 01.04.2019**

gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt.

Die ausgelegten **Planunterlagen** umfassen

- Plan (mit Darstellung einer Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen mit Ausschlusswirkung an Standorten außerhalb der ausgewiesenen Fläche),
- Begründung mit Umweltbericht und Anhang A bis E sowie
- Anlagen 1 bis 8.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind darüber hinaus die bereits vorliegenden **umweltbezogenen Stellungnahmen**.

An umweltbezogenen Informationen liegen folgende Unterlagen vor:

In der **Begründung** zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan mit Anhang A bis C werden die Kriterien für die Standortbewertung erläutert. Dabei werden u. a. optisch bedrängende Wirkung auf Siedlungsflächen und Immissionsschutz sowie weitere fachliche Ausschlussgründe und Abstandserfordernisse u. a. aus den Themenbereichen Natur- und Landschaft sowie Wasserschutz/ Wasserwirtschaft dargelegt.

Der **Umweltbericht** zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan nimmt eine Ermittlung, Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

- o Arten und Lebensräume/Wald,
- o Boden,
- o Klima/Luft,
- o Wasser,
- o Landschaftsbild,
- o Mensch,
- o Kultur- und Sachgüter

vor (tabellarische Darstellung jeweils von Bestand, Empfindlichkeit, Wirkprognose, Erheblichkeit, Vermeidung und Minimierung der Umweltauswirkungen).

Zum Schutzgut Landschaftsbild nimmt **Anlage 3** eine Bewertung des Landschaftsbildes vor, und Anlage 6 beinhaltet eine Relief-Sichtanalyse.

Mit **Anlage 7** liegt darüber hinaus ein Landschaftsästhetisches Gutachten vor (Prof. Dr. Sören Schöbel-Rutschmann, Glonn, 29. 07.2013).

Zum Schutzgut Arten stellt **Anlage 8** die aufbereiteten Ergebnisse der Untersuchungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für große Teile des Denklinger Waldgebietes dar (LARS consult, Memmingen, 12.02.2014).

Die **Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** aus dem Verfahren gemäß § 4 (1) BauGB enthalten Aussagen insbesondere zu folgenden umweltbezogenen Themen:

- o Erfordernisse der Raumordnung (Klimaschutz/ Energieversorgung, Land- und Forstwirtschaft, Bodenschutz, Lärmschutz,
- o Luftreinhaltung, Erholungseignung der Landschaft, Landschaftsschutz/ Landschafts- und Ortsbild, Natur- und Artenschutz)

- Denkmalschutz, Welterbestätten, Bodendenkmalpflege
- Landschaftsbild, Naherholung
- Artenschutz
- Immissionsschutz
- Altlasten/ Bodenschutz
- Wasserschutz/Wasserwirtschaft
- (Energieversorgung, Telekommunikations- und Richtfunkverbindungen, Radar und Flugsicherung)

Im genannten Zeitraum können die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Denklingen, Hauptstraße 23, 86920 Denklingen, Zimmer 4 während der üblichen Arbeitsstunden eingesehen werden. Auskünfte zu den Planungen werden während den o.a. Arbeitsstunden und nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten in den genannten Diensträumen erteilt.

Arbeitsstunden der Gemeinde Denklingen (Öffnungszeiten des Rathauses):

Montag- Freitag:	08. 00 Uhr-12. 00 Uhr
Montag und Dienstag:	14. 00 Uhr-16. 00 Uhr
Donnerstag:	14.00 Uhr-18.00 Uhr

Der Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans, die Begründung und der Umweltbericht nebst Anhängen und den gesamten Anlagen stehen auch im **Internet** unter der Seite <https://www.kommsafe.de/#/public/shares-downloads/82SeRUy1WvCWFwJlxeXJfiPdfohfjV3m> zum Download bereit. Diesen Link stellt die Gemeinde Denklingen auch per Email zur Verfügung.

**Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.**

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 Satz 2 Baugesetzbuch).

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 31.1.2013 - 4CN 1.12-BVerwGE 146, 40) ist möglicher Gegenstand einer statthabenden Normenkontrolle gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO analog allein die in den Darstellungen des Teilflächennutzungsplans zum Ausdruck kommende planerische Entscheidung der Gemeinde, mit der Ausweisung von Flächen für privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB die **Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB an Standorten außerhalb der ausgewiesenen Flächen** eintreten zu lassen. Die Darstellung von Konzentrationsflächen ist danach für sich genommen kein möglicher Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO analog.